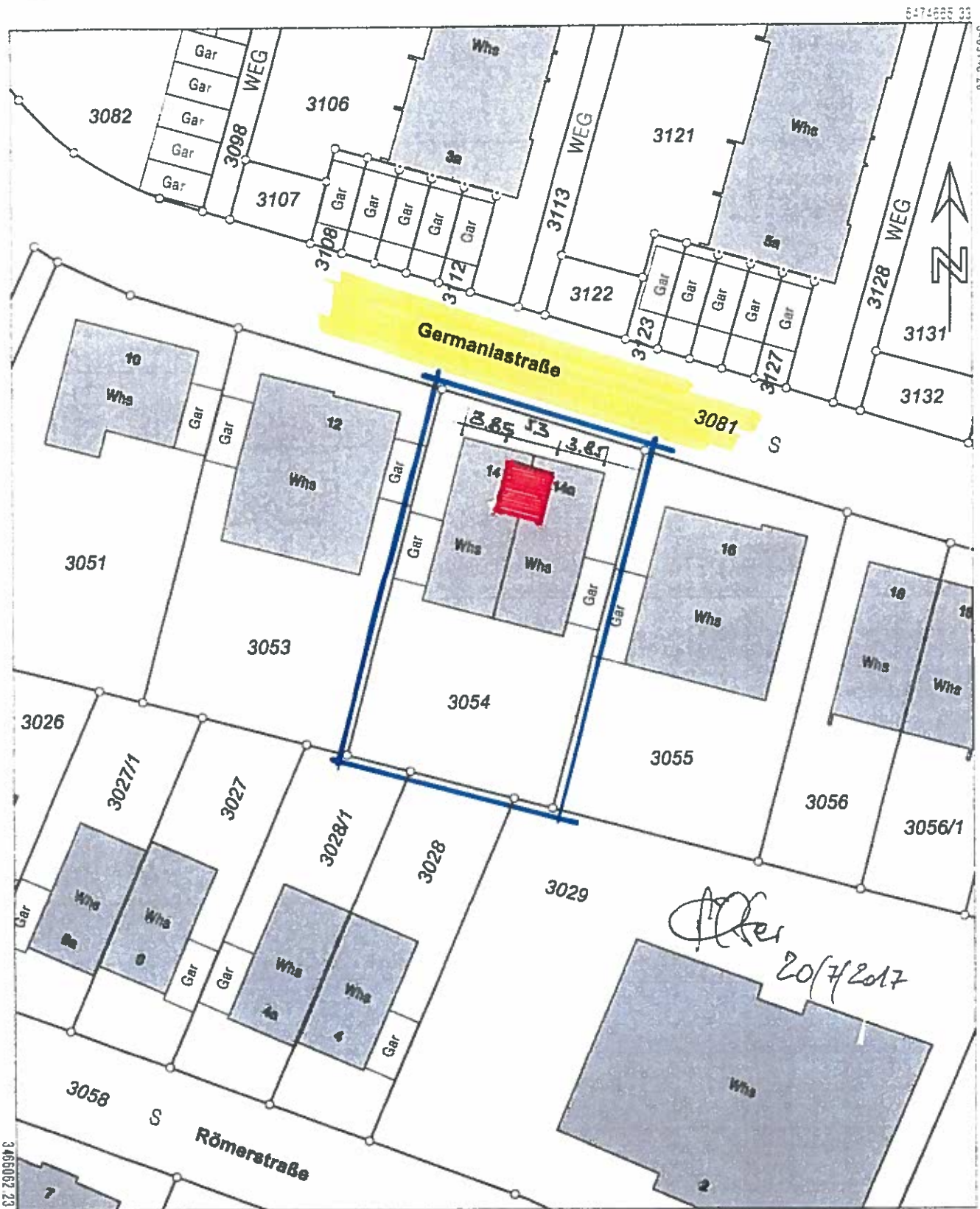


Flurstück: 3054
Natur: ...
Gemarkung: Brühl

Gemeinde:
Kreis:
Regierungsbezirk:

Brühl
Rhein-Neckar-Kreis
Karlsruhe



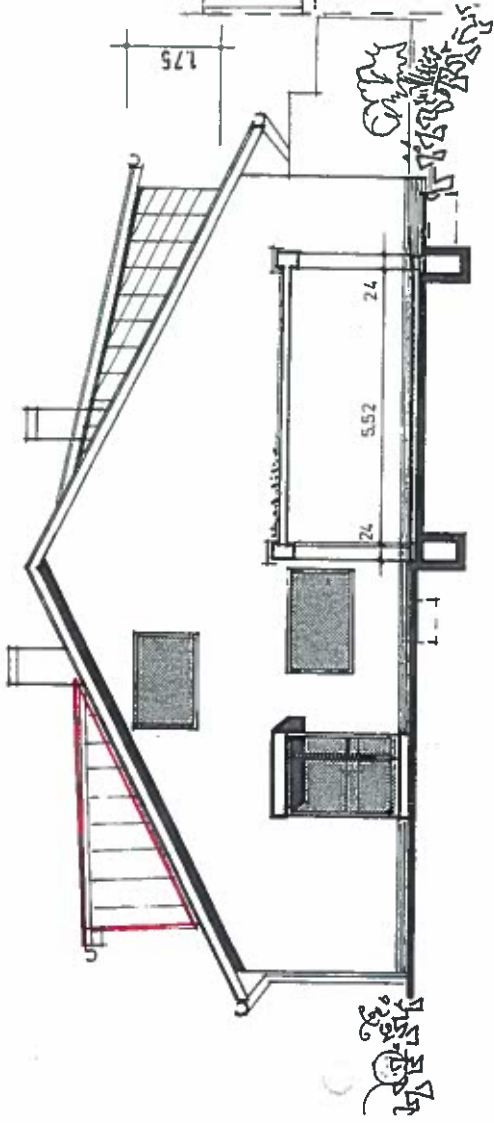
E474559.83

Maßstab 1:500

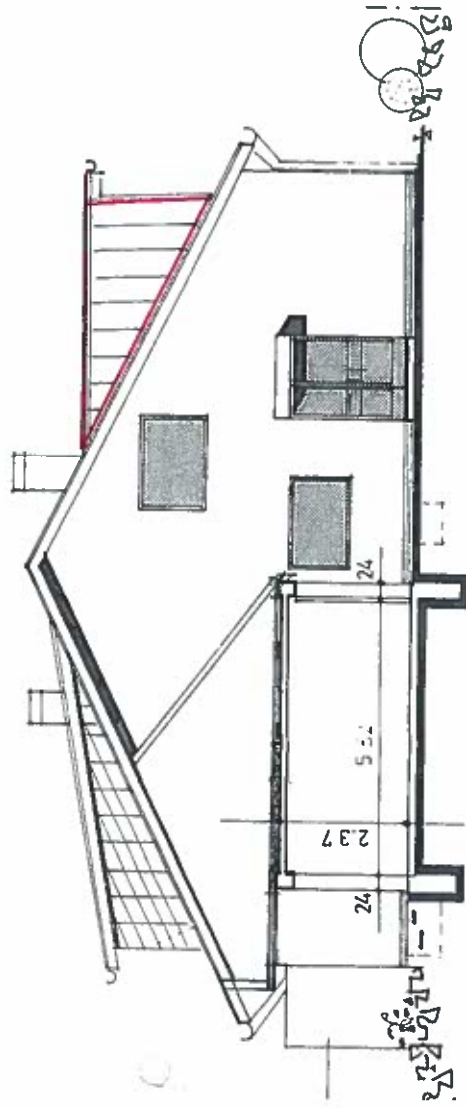


Meter

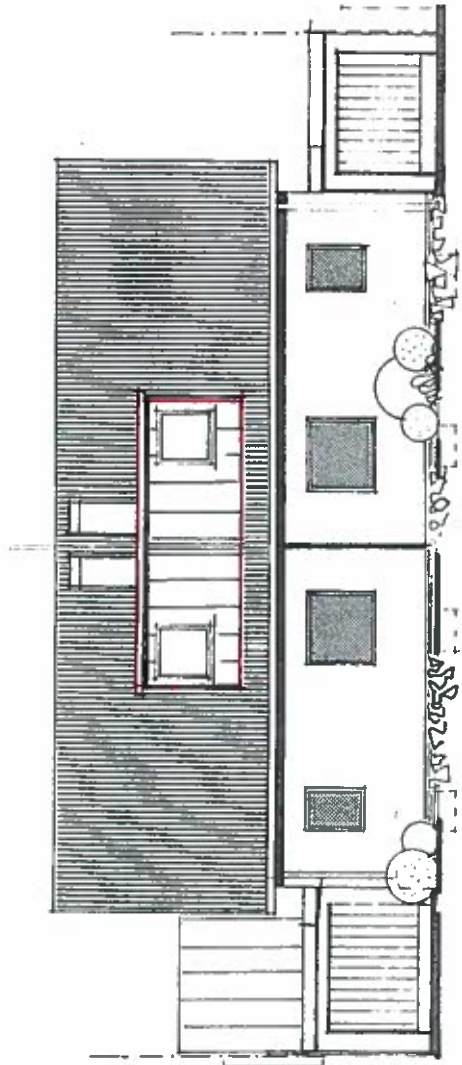
Die Basisdaten der Grund- und Besondere des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verordnungsverfahren nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (BGBl. S. 469-509) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2016 (BGBl. S. 989). Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.



NORD — WESTANSICHT



SÜD — OSTANSICHT



NORD — OST — GERMANIASTRASSE —

NACHBARGRUNDSTÜCKE: EIGENTUMER: UNTERSCHRIFT:
 Flst. — Nr. 3053 EHELEUTE M. JOHN *H. John*
 Flst. — Nr. 3055 FRAU REY U. FRAU JAKOB *S. Beck*

W. Rey
ERRICHTUNG EINER DACHGAUPE
IN BRÜHL, GERMANIASTR. 14+14a
 Flst. — Nr. 3054

DIE BAUHERREN
EHELEUTE N. ELTER
UND THILO RAMER
N. Elter
Thilo

BAUHERR UND PLANVERFASSER
NIKOLAUS ELTER
 STAATL. GEPR. BAUTECHNIKER
 LINDELLER STR. 4, D 68 02 · 1 52 89
 68723 SCHWETZINGEN

SCHWETZINGEN, DEN 11.07.2017 ANSCHIEN — M. 1:100
 PLAN — Nr. 2



Schriftführer: Holger Koger
Amt: Bauamt
Datum: 15.10.2009

P R O T O K O L L A U S Z U G

Gremium: Ausschuß für Technik und Umwelt
Sitzungsdatum: 12.10.2009

TOP: 6 öffentlich

**Erweiterung einer Dachgaube Grundstück: Flst. Nr. 255, Hildastr. 14
2009-0121**

Beschluss:

Zu dem Bauvorhaben wird das Einvernehmen gemäß §§ 34, 36 BauGB erteilt.

Die zulässige Länge der Gauben soll künftig auf allen Seiten des Gebäudes bis zu 70 % der Gebäudelänge betragen dürfen.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

| | |
|--------------|----|
| dafür | 11 |
| dagegen | 0 |
| Enthaltungen | 2 |

Antragsteller: Frank Henk, Hildastraße 14

Es wird die Errichtung einer Dachgaube mit einer Länge von 4,60 Meter (Gebäudelänge: 7,60 Meter) auf der Gartenseite des Gebäudes beantragt.

In der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 17.08.2009 wurde zur Errichtung dieser Gaube mit einer Länge von 3,80 Meter das Einvernehmen bereits erteilt. Zudem sollte dem Bauherrn mitgeteilt werden, dass auch eine längere Gaube möglich sei.

Da in den Jahrzehnten zuvor das Einvernehmen zu Gauben mit einer Länge von mehr als der Hälfte der Gebäudelänge nicht erteilt worden war, sollte auch ein Beschluss über die allgemeine Behandlung von Gauben gefasst werden. Denkbar wäre, auf der Straßenseite Gauben auch weiterhin nur bis zu einer Länge von bis zur Hälfte der Gebäudelänge, auf den anderen Seiten jedoch abweichend von der bisherigen Vorgehensweise mehr als die Hälfte zuzulassen.

Das Baugrundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Schmitt schlägt vor, dass die zulässige Länge der Gauben 70 % betragen solle, damit eine vernünftige Möglichkeit für einen Ausbau bestehe. Durch ausreichend Wohnraum im Dachgeschoss könnten junge Familien in Brühl gehalten werden. Gemeinderäte Schnepf und Fuchs stimmen diesem Vorschlag zu.

Gemeinderat Zelt kritisiert, dass durch diese Vorgaben bevorzugt rechteckige Gauben entstehen würden, die ästhetisch nicht so schön seien wie z.B. Fledermaus- und Rundgauben.

Herr Hillmann antwortet, dass die Gaubenform ohne Bebauungsplan nicht geregelt werden könne. Eine Vorgabe hinsichtlich der Form sei viel weitgehender als eine Begrenzung der Länge. Es müsse klare Regelungen für die Bauherren geben. Er weist auch darauf hin, dass Gauben laut Rechtsprechung untergeordnet sein müssten.

Gemeinderat Ganz spricht sich gegen die Vorgabe von Fledermausgauben aus, da diese zu kostenintensiv seien.

Gemeinderätin Stauffer und Gemeinderat Schnepf sprechen von einer grundsätzlichen Entscheidung.

Gemeinderat Kieser weist darauf hin, dass Raum für die Versorgungsschächte benötigt werde.

Gemeinderat Tribskorn unterstützt die Meinung von Gemeinderat Zelt. Er möchte die 50 % - Regelung beibehalten, es solle aber auf die Schönheit der Gauben geachtet werden. Bei der Gaube von Herrn Geier habe er sich enthalten, da durch diesen Präzedenzfall „dem Wildwuchs Vorschub geleistet“ worden sei.

Bürgermeister Dr. Göck erläutert, dass die neue Regelung für die Bürger, die ihre Gauben in den letzten 30 Jahren gemäß der bisherigen Regelung errichtet haben, nur „ein schwacher Trost“ sei.

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszugs mit der Niederschrift wird hiermit bestätigt.

Der Bürgermeister
i.A.

Holger Hüger

